der 15. Theil sich für benachtheiligt halte. Bisher haben Sie den Gang befolgt, die Privatinteressen zu schonen, sie so wenig als möglich zu verletzen, und wo es geschehen müßte, Entschädigung zu leisten. Bei diesem Puncte angelangt, möchte ich wohl noch auf ein Bedenken aufmerksam machen. Es hat ein besonderes Geschick gewollt, daß alle Gesetze, welche die übrigen Verhältnisse der Staatsbürger und einiger Classen derselben regeln sollten, zeitig der Versammlung vorgelegt wurden, daß wir 18 bis 20 Monate hindurch mit großer Sorgfalt über diese Interessen berathen, jedes Wort abgewogen, und uns dahin vereinigt haben, daß, wo die Aufhebung bestandener Rechte ausgesprochen werden mußte, doch Entschädigung gewährt werden solle. Diese ist schon zum Theil ausgesprochen, zum Theil wird sie bei noch in Verhandlung begriffenen ausgesprochen werden. Aus dieser Versammlung werden 2 Stände scheiden, welche zwar Opfer gebracht, diese aber hoch verwerthet erhalten haben. Nur die städtischen Verhältnisse hat ein solcher Unstern getroffen, daß dieses Gesetz erst in den letzten Monden der Versammlung vorgelegt werden konnte, wo so viele Gegenstände zusammentreffen, daß es zu entschuldigen wäre, wenn die Erwägung und Beschlußnahme mit weniger Sorgfalt erfolgte. Wenn der Beschluß, den Sie fassen, Ihnen auch als gerecht erscheinen sollte, so werden Sie doch wünschen, daß Ihnen nicht ein anderer Vorwurf gemacht werde, nämlich der, daß die Mehrzahl über das Loos der Minderzahl hier abstimmt. Erlauben Sie mir, daß ich noch ein anderes Bedenken hier berühre. Ich glaube zwar nicht, daß Sie sich jemals entschließen könnten, von der in allen andern Fällen befolgten Maxime abzuweichen. Indessen, ich will es für möglich erkennen, daß Sie einen andern Beschluß wirklich fassen, daß alle die Verhältnisse, welche bisher in den Städten bestanden haben, mit einem Schlage vernichtet werden, daß bei diesem vereinzelt dastehenden Gesetze auf ganz neue Principien übergegangen werde, ohne selbst darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser Uebergang so geschehe, daß sich die verschiedenen Interessen allmälig ausgleichen. Ich will selbst glauben, daß ein solcher Beschluß auf dem Lande Freude erregen würde; man freut sich immer, wenn ein Zwang aufgehoben worden ist, selbst wenn ihn lange Gewohnheit erträglich gemacht hat; aber man wird später zur Besonnenheit zurückkehren, wenn man sehen wird, daß durch diese Beschlußnahme nicht viel geändert werde, wenn man sehen wird, daß sich nur die nutzbaren Befugnisse der Gerichtsherrschaften dadurch vermehrt haben, dagegen aber Armenversorgung für die Gemeinden auf dem Lande drückender geworden ist. Da dürfte man sich wohl endlich die Frage vorlegen: wie, waret ihr ermächtigt, mit einem mal Privatrechte der Städte zu verletzen, euch über das Herkommen, über Verträge und rechtskräftige Entscheidungen hinwegzusetzen, um alle dadurch erworbenen Rechte mit einem Schlage zu vernichten? wie kam es, daß ihr dennoch euch nicht getrautet, uns von Verbindlichkeiten zu entledigen, die doch ebenfalls nur auf Privatrechtstitel beruhen, und die wir nur gegen volle Entschädigung jetzt ablösen und abkaufen müssen? Meine Herren, diese Frage liegt sehr nahe; ich getraue sie mir nicht zu lösen, und ich muß erst aus der Debatte über das Einzelne ersehen, ob irgend ein Abg. diese schwierige Frage besser, als ich zu lösen im Stande sein wird. Endlich mache ich Sie noch aufmerksam, daß das Amendement in seiner Fassung nicht einmal das gewähren dürfte, was man zu erreichen sucht, und daß man wohl zu überlegen haben werde, ob man einen solchen Grundsatz an die Spitze stellen könne, durch welchen das Gesetz eine gänzliche Aenderung erleidet. Ja, es würde selbst die Frage entstehen, ob dieses Amendement jetzt überhaupt in Berathung gebracht werden könnte, wenigstens müßte ich bitten, die Beschlußnahme darüber auszusetzen, bis man sich über den 3. Abschnitt vollständig entschieden hat.

Abg. Roux: Das Amendement scheint lediglich die Folge zu haben, daß, wenn es angenommen wird, kein einziger Abschnitt des Gesetzes mehr paßt. Man will durch das Amendement auf den Weg gelangen, wohin man früher gelangen wollte, nämlich das Gesetz rückgängig zu machen. Ich muß bekennen, daß ich gleich anfangs, als das Gesetz in Berathung bei der Deputation kam, lange geschwankt habe, ob es in der Kammer Beifall finden könne. Ich hatte ein vorzügliches Bedenken dabei, daß ich glaubte, es würde den Städten großen Nachtheil bringen, ohne dem Lande großen Vortheil zu gewähren. Es würde also Anlaß zu Störungen in den bisherigen Verhältnissen, zu Reformen geben, ohne irgend einem Theile zu helfen. Allein bei reiflicher Erwägung wurde ich der Ansicht, daß es nicht gut sei, wenn wir irgend etwas thäten, um die Emanirung des Gesetzes zu hindern. Es ist bereits darauf Bezug genommen worden. Ueber das Princip haben wir uns vereinigt; es sind Puncte im Gesetze herausgehoben worden, welche wir ausdrücklich angezeigt haben. Die Absicht geht bei dem ersten Abschnitte dahin, die Verhältnisse der Zünfte zu reguliren. Ich habe viel darin gefunden, was von großem praktischen Werthe und von Wichtigkeit ist; der 2. Abschnitt enthält manches, was ebenfalls nicht zu verwerfen ist, und der 3. Abschnitt, welcher der Natur der Sache nach nicht auf die Oberlausitz bezogen werden kann, hat für die Erblande wesentliche Vortheile. Es soll das platte Land in den Erblanden dadurch weit größere Freiheiten erlangen, als es bisher hatte. Es ist wahr, es könnte durch Concessionen nachgeholfen werden; aber ich gebe der Kammer anheim, ob man nicht lieber auf Gesetzeswege erlangen will, was man nur auf dem Concessionswege jetzt erlangen könnte. Ich bin also zu dem Entschluß gekommen, mich für das Gesetz zu erklären.

Abg. v. Thielau: Ich bin dem geehrten Redner, welcher zuerst gesprochen hat, sehr dankbar für die Argumente, welche er mir suppeditirt hat, und acceptire sie bestens, besonders, daß er als städtischer Abg., wenn er für die Vortheile der Städte sprechen sollte, gegen das Gesetz stimmen würde. Dadurch erscheint aber auch der Antrag, welchen ich früher gestellt habe, vollkommen gerechtfertigt. Wenn man mit früheren Vorgängen einen Vergleich anstellen will, so bemerke ich,

SLUB
Wir führen Wissen.